

Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen der Großen Kreisstadt Pirna

Vom 15.12.2009

I. Präambel

Den Fraktionen werden regelmäßig finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit (Fraktionsgelder) im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich im rechtlichen Sinne nicht um Zuwendungen an Dritte, sondern um **Haushaltsausgaben für eigene Zwecke**. Fraktionsmittel sind also keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel. Demzufolge findet das allgemeine Haushaltsrecht Anwendung.

Mit dieser Richtlinie sollen nach Maßgabe der daraus resultierenden Rahmenbedingungen

- die Grundsätze und Modalitäten der Verwendung der Fraktionsgelder dargestellt und festgelegt werden.

Als Richtschnur dazu dienen die Aussagen des Sächsischen Rechnungshofes Leipzig (SRH) im „Jahresbericht 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen“, Seiten 373-381.

II. Verwendungszwecke

1. Grundsätze

1.1 Fraktionsgelder sind nach § 35 a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO zweckgebunden für die „sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung“. Daraus ergeben sich einige Beschränkungen für die Verwendung. Die Mittel dürfen insbesondere nur für die **fraktionsspezifische Tätigkeit** genutzt werden. Sie sind ausschließlich zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit des Stadtrates bestimmt. Davon abzugrenzen sind einerseits die Aufwendungen einzelner Stadträte, die von ihrer Aufwandsentschädigung nach § 21 SächsGemO abgedeckt sind und andererseits die Finanzierung von reiner Parteiarbeit. Fraktionsgelder dürfen also nicht als verdeckte Parteifinanzierung eingesetzt werden.

1.2 Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit darf nur unter den Voraussetzungen des notwendigen und finanziell möglichen erfolgen und unterliegt dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Mittel dürfen nur einem ergänzenden, die Aufgaben des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung bei der Sitzungsvorbereitung (§§ 52 Abs. 1, 36 Abs. 3 SächsGemO) keinesfalls ersetzenden Charakter haben.

2. Einzelfälle erstattungsfähiger Kosten

Unter Beachtung der unter Ziffer II/1. dargestellten Grundsätze und Grenzen bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der Fraktionsgelder unter anderem für folgende Zwecke:

2.1 sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten

Dazu zählen z. B. die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufenden Geschäftsbedarf, wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzungen, Fachliteratur und dergleichen.

2.2 Personalkosten

Die Fraktionen können in angemessenem Umfang Personal für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten beschäftigen. Auf Arbeitsverhältnisse mit Fraktionsmitarbeitern sind die Regelungen des TVöD anzuwenden. Die Angestellten der Fraktionen dürfen nicht besser gestellt werden als Angestellte der Stadt. Die Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Legislatur zu befristen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen sind ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und -bewertungen erforderlich.

2.3 Erstattung von Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten für Fraktionsmitarbeiter, für deren Arbeitsverhältnis die Anwendung des TVöD vereinbart ist, sind die Bestimmungen des SächsRKG maßgebend. Dies gilt gleichermaßen für die Fraktionsmitglieder. Eine Erstattung von Reisekosten ist nur für Reisen zulässig, die einen eindeutigen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen. Dies ist vor Genehmigung der Reise abschließend zu klären. Reisekosten zu Parteitagungen oder Wahlveranstaltungen sind nicht erstattungsfähig. Ebenso sind Reisekosten zur Teilnahme an Sitzungen der Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften aus Fraktionsmitteln nicht erstattungsfähig, da diese Teilnahme keine Fraktionstätigkeit darstellt.

Kosten für mitreisende Personen, die nicht Fraktionsmitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion sind, können nicht aus Fraktionsgeldern bezahlt (Ausnahme: siehe 2.6).

2.4 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Wenn die Veröffentlichung, Veranstaltung und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit des Stadtrates hat und so gestaltet ist, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemein Zugang hat, dann können die Kosten erstattet werden. Der Bezug zur Stadtratsarbeit darf dabei nicht hinter allgemein- oder parteipolitische Anliegen zurücktreten. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativen Aspekt liegen, der Inhalt darf nicht hinter der werbenden Form zurücktreten. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden.

2.5 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet.

2.6 In Ausnahmefällen: Erstattung von Kosten für Gäste der Fraktion

Die Erstattung von Kosten für Gäste der Fraktion, sei es für Reisen, Bewirtung oder Übernachtungen dürfen nur dann aus den Fraktionsgeldern erfolgen, wenn deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit nachweisbar erforderlich ist und die Kosten sich in vertretbarer Höhe halten. Kosten für sachkundige Einwohner und Sachverständige sind nie aus Fraktionsgeldern erstattungsfähig, weil ihre Hinzuziehung nach § 44 Abs. 1 SächsGemO ausschließlich dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vorbehalten ist.

2.7 Fortbildungskosten

Sie sind erstattungsfähig, wenn das Thema einen eindeutigen Bezug zur Stadtratsarbeit aufweist.

2.8 In Ausnahmefällen: Kosten zur Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte

Eine Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte für die Fraktionen, insbesondere durch Parteigliederungen, ist nur dann zulässig, wenn eine konsequente Kostentrennung nach dem Verursacherprinzip gesichert ist. Dies ist bei Vereinbarungen eines pauschalen Entgelts für die Geschäftsführungstätigkeit nicht der Fall. Denkbar wären unter Umständen die Vereinbarung eines Stundensatzes und eine konkrete Abrechnung nach geleisteten Stunden. Zu beachten ist bei der Geschäftsführung durch Dritte, dass in jedem Falle sichergestellt sein muss, dass z. B. personenbezogene Daten und Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen.

3. Einzelfälle nicht erstattungsfähiger Kosten

Regelmäßig nicht erstattungsfähig sind:

3.1 Kosten für kulturelle Rahmenprogramme zur Fraktionsveranstaltungen

Sie sind für die Fraktionsarbeit nicht erforderlich.

3.2 Bewirtungskosten von Fraktionsmitgliedern und Angehörigen der Fraktionen

Die Kosten für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern ist regelmäßig bereits durch die Aufwandsentschädigung nach § 21 SächsGemO abgegolten. Die Bewirtung von Angehörigen der Fraktionsmitglieder hat keinen Bezug zur Fraktionsarbeit.

3.3 Finanzierung von Blumen und Präsenten

Die Finanzierung von Blumen und Präsenten für Mitglieder oder Mitarbeiter, Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder anderer Fraktionen ist ebenso unzulässig wie für Parteimitglieder. Blumen und Geschenke an sonstige Außenstehende können **in Ausnahmefällen** aus Fraktionsmitteln finanziert werden, wenn ein Bezug dieser Personen zur Fraktionsarbeit hergestellt werden kann.

3.4 Ausreichung von Spenden

Die Ausreichung von Spenden aus Fraktionsmitteln ist unzulässig. Das gilt auch für den Kauf von Karten für Benefizkonzerte oder Wohltätigkeitsveranstaltungen oder die finanzielle Unterstützung von Kinder- und Jugendtreffen sowie den Bezug eines Förderabonnements.

4. Weitere Einzelfälle

Weitere Einzelfälle sind in der tabellarischen Übersicht (**Anlage**) dargestellt. Diese Übersicht hat keinen verbindlichen Charakter, sondern dient nur als Orientierungshilfe. Sie kann durch die Verwaltung bei Bedarf, insbesondere bei Änderung der Rechtslage, aktualisiert oder korrigiert werden. Aktualisierungen oder Korrekturen sind dem Stadtrat unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

III. Höhe der Fraktionsgelder

1. Unter der Voraussetzung der entsprechenden Festsetzungen im Haushaltsplan erhalten die Fraktionen folgende Mittel:
 - Sockelbetrag pro Fraktion in Höhe von 25,00 € pro Monat
 - Betrag pro Mitglied in Höhe von 13,00 € pro Monat.
2. Die Höhe der Fraktionsgelder wird jeweils mit Erstellung des Haushaltsplanes überprüft.

IV. Verfahrensregelungen zur Mittelverwendung

1. Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllungen der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel, ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel, sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Es ist festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.
2. Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial, Fachliteratur und Gegenständen für die Fraktionsarbeit erfolgt durch die Stadtverwaltung. Hierfür ist der entsprechende Bedarf durch die jeweilige Fraktion an die Stadtverwaltung **bis zum ersten Werktag** des jeweiligen Kalendermonats anzuzeigen. Barauslagen für Blumen, Gebinde, Briefmarken und ähnliche Kleinstausgaben sind in Form einer vollständig ausgestellten Quittung (Name/Artikelbezeichnung) in der Stadtverwaltung abzurechnen.

Bei Anschaffung von Gegenständen mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 150,00 € ist dies bis zum **30.06. des Vorjahres** anzuzeigen. Die Stadtverwaltung übernimmt die Beschaffung – außer bei Gegenständen mit einem Wert über 150,00 € – in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Bedarfsanzeige und stellt das Material bzw. die registrierten Gegenstände der Fraktion anschließend zur Verfügung. Der Bedarf für den Dezember eines Haushaltsjahres ist bis zum vorausgehenden 20. November anzuzeigen. Durch die Fraktion eigenständig beschaffte Gegenstände werden bei der Abrechnung der Fraktionsgelder nicht berücksichtigt, es sein denn, die Stadtverwaltung hat der Beschaffung durch die Fraktion ausnahmsweise vorher zugestimmt oder es liegt ein oben genannter Ausnahmefall für die Erstattung von Barauslagen gegen Quittung vor.

 - 2.1 Alle Verträge (z. B. Mietverträge, Telekommunikation, Personal) werden auf Vorschlag der Fraktionen durch die Stadtverwaltung abgeschlossen. Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist die Große Kreisstadt Pirna. Diese begleicht auch die vertraglich vereinbarten Entgelte.

3. Nicht verbrauchte Gegenstände können von den Fraktionen auch nach Ablauf des Jahres weiter für die Fraktionsarbeit verwendet werden. Bei Auflösung der Fraktion sind diese Gegenstände an die Stadtverwaltung bis Ende des Folgemonates auszuhändigen. Resultiert die Auflösung der Fraktion nur aus dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, hat die Rückgabe nur dann zu erfolgen, wenn sich nicht in der darauf folgenden Wahlperiode erneut eine Fraktion aus derselben Partei oder Wählervereinigung bildet. In diesem Fall muss die Rückgabe bis zum Ende des Monats der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates erfolgen.

Bei Rückgabe von Gegenständen an die Stadtverwaltung sollen die zurückgegebenen Gegenstände ebenfalls wieder für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt, wenn von Seiten der Fraktionen Bedarf angemeldet wird. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Verwaltung, welcher Fraktion die Gegenstände zur Verfügung gestellt werden.

Pirna, 16.12.2009

Flörke
Bürgermeister

Anlage
Verwendung der Fraktionsgelder

Verwendung der Fraktionsgelder
(unter Beachtung der Grundzüge des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts)

Ausgabeart	Zulässig	Beschränkungen	Hinweise
Anzeigen in Vereinsheften	nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig	
Beratungskosten	beschränkt	für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktion	
Bewirtung Fraktionsmitglieder	nein		
Bewirtung Presse Bewirtung von Gästen	ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke	Gilt nur, wenn für die Fraktionstätigkeit erforderlich!
Bildungsreisen zu allgemein politischen Themen	nein		siehe aber Fortbildung
Blumen	-		siehe Geschenke
Buchführungskosten	nein		Ausnahme: Lohn- und Gehaltsbuchhaltung (s. Gehälter)
Bürobedarf Büroeinrichtung	ja		ggf. über kommunales Beschaffungswesen, Maßstab: Verwaltung
Fachliteratur Fachzeitschriften	ja		
Fahrten in Partnerstädte	nein		
Fahrtkosten	beschränkt	Nur bei Bezug zur Fraktionsarbeit! s. Klausurtagungen	Hinweis: Das Sächsische Reisekostengesetz ist zu beachten.
Fahrzeugkosten	beschränkt	z. B. Anmietung eines Kfz für große Transporte	
Fortbildung	ja	Sofern aufgabenorientiert für Fraktionsarbeit.	
Gehälter	ja	Geschäftsführer/Assistent/Verwaltungskraft; keine Besserstellung gegenüber dem Personal der Gemeinde.	Unzulässig ist pauschalisierte Kostenübernahme für Geschäftsführung durch Dritte, z. B. Parteigliederung

Ausgabeart	Zulässig	Beschränkungen	Hinweise
Gehaltsbuchhaltung	ja		
Geschenke an Mitarbeiter und Fraktionsmitglieder Parteimitglieder	nein		
Gesellige Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern)	nein		
Geschenke	nein		
Getränke bei Sitzungen	nein	Ausnahme: Bewirtung Gäste	
Grußkarten der Fraktion	nein		Kein Bezug zur Fraktionsarbeit.
Instandhaltung Büroausstattung	ja		
Instandhaltung im Gebäude	ja	Sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht.	
Klausurtagung	beschränkt zulässig	1. Nur wenn sich die Klausurtagung konkret auf die Stadtratstätigkeit bezieht. 2. Wenn für die gleiche Klausurtagung durch uns Sitzungsgelder gezahlt werden, sind diese anzurechnen.	siehe auch Fahrtkosten
Kontoführungsgebühren	ja		
Kopierkosten	ja		
Miete und Mietnebenkosten	ja	Fraktionsgeschäftszimmer, etwaige Kauttionen, Sitzungszimmer, soweit nicht von der Kommune oder vom Kreis gestellt.	

Ausgabeart	Zulässig	Beschränkungen	Hinweise
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Nur zulässig, wenn die Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit im Stadtrat hat; der interessierten Öffentlichkeit ist allgemeiner Zugang zu garantieren. Eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der Bezüge zur Gemeinde-/Stadtrats- bzw. Kreis- tagsarbeit fehlen bzw. hinter allgemein- oder parteipolitische Anliegen zurücktreten, kann nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Fraktionsmittel dürfen nicht zugunsten von politischen Parteien oder Wählergruppen, insbesondere in der Vorwahlzeit eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Die Prüfung des SRH hat gezeigt, dass eine Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann. In Zweifelsfällen ist Zurückhaltung geboten.	
Parteifinanzierung	nein		
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein		
Präsente	—		siehe Geschenke
Reisekosten	ja	s. "Bildungsreisen", "Fahrtkosten" und "Fortbildung" Nur bei eindeutigem Bezug zur Fraktionsarbeit!	
Repräsentationskosten	nein		
Tageszeitungen	beschränkt	für die Fraktionsgeschäftsstelle (mit Bezug zur Fraktionstätigkeit)	SZ und DNN
Telekommunikationskosten	ja	Telefonkosten und Internetanschlüsse Fraktionsbüro	
Veranstaltungen	beschränkt	Sofern Bezug zur Fraktionsarbeit.	s. auch: Bildungsreisen, Fortbildung, gesellige Veranstaltungen, Parteiveranstaltungen, Weihnachtsfeier
Wahlkampffinanzierung	nein		
Wartung Bürogeräte	ja		
Weihnachtsfeier der Fraktion	nein		